

# Gemeinde Zierow

|   |                                      |    |      |            |
|---|--------------------------------------|----|------|------------|
| <b>Mitteilungsvorlage</b>                     | Vorlage-Nr: <b>GV Ziero/16/11076</b> |    |      |            |
| Federführend:                                 | Status: öffentlich                   |    |      |            |
| Bauamt  | Datum: 13.12.2016                    |    |      |            |
|   | Verfasser: Richter, Ilona            |    |      |            |
| <b>Konzeptvorstellung Beckerwitzer Graben</b> |                                      |    |      |            |
| Beratungsfolge:                               |                                      |    |      |            |
| Gremium                                       | Teilnehmer                           | Ja | Nein | Enthaltung |

## **Sachverhalt:**

Der Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, hat für die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes zur Umsetzung des guten ökologischen Potentials beim Beckerwitzer Graben von Beckerwitz bis zur Mündung, das biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH Bützow, beauftragt.

Der Beckerwitzer Graben entwässert Ortslagen und landwirtschaftliche Flächen in einem Einzugsgebiet von ca. 21 Km<sup>2</sup>, das sich in der Gemeinde Zierow und Hohenkirchen befindet. Die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer ist derzeit nicht gegeben. Der Gewässer-ausbau ist eine öffentliche Verpflichtung und obliegt nach § 68 LWaG den Gemeinden.

Zwischen dem Wasser- und Bodenverband „Wallensteingraben-Küste“, der Gemeinde Zierow und der Gemeinde Hohenkirchen wurde eine Vereinbarung zur Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes abgeschlossen. Grundlage der Vereinbarung ist ein Finanzierungsplan. Die Eigenmittel für die Gemeinde Zierow und Hohenkirchen betragen jeweils 650 EURO.

## **Anlagen:**

Vereinbarung

## Vereinbarung zum Vorhaben

" Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes zur Umsetzung des guten ökologischen Potentials beim Beckerwitzer Graben von Beckerwitz bis zur Mündung"

Zwischen der **Gemeinde Zierow und Gemeinde Hohenkirchen  
über Amt "Klützer Winkel"  
Der Amtsvorsteher  
Schloßstraße 1  
23948 Klütz**

vertreten durch **Herrn Franz-Josef Boge** als Bürgermeister der Gem. Zierow  
**Herrn Jan van Leeuwen** als Bürgermeister der Gem. Hohenkirchen

nachstehend **- Gemeinde -** genannt

und dem **Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
Am Wehberg 17  
23972 Dorf Mecklenburg**

vertreten durch **Herrn Dr. Joachim Behrens** als Vorstandsvorsteher  
**Herrn Uwe Brüsewitz** als Geschäftsführer

nachstehend **- WBV -** genannt

### § 1

#### Allgemeine Veranlassung

Das Gewässer 11:0:1/1, Beckerwitzer Graben entwässert Ortslagen und landwirtschaftliche Flächen in einem Einzugsgebiet vom ca. 21 km<sup>2</sup>, das sich überwiegend in der Gemeinde Hohenkirchen befinden.

Das Projekt beinhaltet ein Betrachtungsgebiet zwischen der Mündung in den Zierower Bach und dem Bereich der Ortslage Beckerwitz.

Der Beckerwitzer Graben ist ein nach Europäischer Wasserrahmenrichtlinie (WRRL 2000) berichtspflichtiges Gewässer.

Der Beckerwitzer Graben bildet im Betrachtungsgebiet den Wasserkörper KGNW-1400 und wird als künstlich eingestuft.

Die Bewirtschaftungsplanung sieht als Ziel das Erreichen eines guten ökologischen Potential vor.

Die ökologische Durchgängigkeit im Gewässer ist derzeit nicht gegeben.

Der zu betrachtende Gewässerabschnitt befindet sich jeweils zur Hälfte in den Gemeinden Zierow bzw. Hohenkirchen.

Der Gewässerausbau ist eine öffentliche Verpflichtung und obliegt nach § 68 LWaG den Gemeinden.

## § 2 Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Erstellung eines Gewässerentwicklungskonzeptes zur Umsetzung des guten ökologischen Potentials beim Beckerwitzer Graben von Beckerwitz bis zur Mündung auf der Grundlage des Angebotes der Firma Biota GmbH, Bützow.

## § 3 Durchführung des Vorhabens

Der WBV führt das Vorhaben im Einvernehmen mit den Gemeinden durch.  
Der WBV ist für die Konzepterstellung, Abrechnung und Vertragsabwicklung zuständig und informiert laufend über den Bearbeitungsstand.  
Nach Abschluss der Konzepterstellung werden die Ergebnisse den Gemeinden vorgestellt und die weitere Vorgehensweise abgestimmt. Durch den WBV werden alle Arbeiten, die der Einwerbung und Abrechnung der Fördermittel dienen, ausgeführt.  
Das Vorhaben ist in Abhängigkeit von der Bereitstellung der Fördermittel zu beauftragen.

## § 4 Finanzierungsplan

Entsprechend der Fördermittelanmeldung (Stand Angebot 03.07.2015) und gemäß der in Kürze in Kraft tretenden Förderrichtlinie (WasserFöRi) ergibt sich nachstehender Finanzierungsplan:

|   |             |
|---|-------------|
| Gesamtausgaben geplant brutto:              | 13.000,00 € |
| davon zuwendungsfähige Ausgaben:            | 13.000,00 € |
| davon Beiträge Eigenmittel Gemeinde Zierow: | 650,00 €    |
| Eigenmittel Gemeinde Hohenkirchen:          | 650,00 €    |
| Zuwendungen:                                | 11.700,00 € |

Die Gemeinden tragen alle anfallenden Kosten für die Umsetzung der Maßnahme, die über die Zuwendungsmittel hinausgehen. Regieleistungen des Verbandes bleiben davon unberührt.

## § 5 Refinanzierung/Zahlungsmodalitäten

Eine Abrechnung der Projektmaßnahme gegenüber den Gemeinden erfolgt erstmalig nach Fertigstellung der Maßnahme und dann nach Abschluss des Fördermittelprüfverfahrens.  
Im Rahmen der Abforderung der Zuwendungen können nur bezahlte Rechnungen entsprechend des Fördersatzes gemäß Zuwendungsbescheid durch den WBV beim Zuwendungsgeber abgerechnet werden.

Da dem Verband nur finanzielle Mittel aus dem Beitragsaufkommen für die Gewässerunterhaltung zur Verfügung stehen, übernehmen die Gemeinden die Zwischenfinanzierung je zur Hälfte.

Zur Sicherung der Liquidität (Zwischenfinanzierung) kann der WBV für das Vorhaben ein Darlehen aufnehmen, soweit dies notwendig ist.

Alle damit in Verbindung stehenden Kosten, wie z.B. Zinsen, Bearbeitungsgebühren usw. werden den Gemeinden je zur Hälfte auferlegt.

Die Abforderung und Erstattung von finanziellen Mitteln erfolgt über Beitragsbescheide für Gewässerausbau.

**§ 6**  
**Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieser Vereinbarung nicht. Die Vereinbarung soll bei etwaigen Lücken, Unklarheiten oder Veränderungen in ihren Grundlagen so ausgelegt werden, wie es dem Sinn der Gesamtvereinbarung entspricht. Sollte eine Regelung unwirksam sein oder werden, so ist sie durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der weggefallenen Regelung möglichst entspricht.

Für den Wasser- und Bodenverband  
„Wallensteingraben-Küste“  
- Der Verbandsvorsteher -

.....  
Dorf Mecklenburg, .....



Für die Gemeinde Zierow  
- Der Bürgermeister -

.....  
Zierow, .....



Für die Gemeinde Hohenkirchen  
Der Bürgermeister -

.....  
Hohenkirchen, .....

